



Hinweise zur Befüllung und Entleerung von Schwimmbecken (Swimming-Pools) auf privaten Grundstücken

Unser Trinkwasser ist ein wertvolles Gut. Die richtige Absicherung ist deshalb sehr wichtig, um die Trinkwasserqualität zu erhalten. Die gesetzlichen Anforderungen für die Hygiene und den Schutz von Trinkwasser haben sich in den letzten Jahren verschärft.

Immer wieder fragen Bürger nach der Möglichkeit, ihren Pool über einen Hydranten zu befüllen. Das ist aus folgenden Gründen nicht möglich:

- **Poolwasser ist Schmutzwasser, somit fallen auch Kanalggebühren an.**
Schwimmbadwasser ist wasserrechtlich gesehen als Abwasser einzustufen und muss daher auch ordnungsgemäß entsorgt werden. An dieser wasserrechtlichen Auffassung ändern auch Bio-Reiniger oder sonstige „unbedenkliche Wasseraufbereitungsmittel“ nichts. Wasser im Schwimmbecken wird bereits durch das Baden in seinen Eigenschaften (z.B. hygienisch) nachteilig verändert. Dies gilt auch völlig unabhängig von mehreren chemischen Zusätzen. Darüber hinaus stellt eine chemische Aufbereitung (z.B. Chlor, etc.) eine zusätzliche Veränderung der Eigenschaften des Wassers dar, welche bei Einleitung in den Untergrund das Grundwasser in unzulässiger Weise nachteilig beeinflusst. Ebenfalls unerheblich ist, ob das Wasser jedes Jahr getauscht wird oder mehrere Jahre im Pool verbleiben kann. Das Wasser aus Pools ist allein durch die Benutzung „belastet“ und somit als Abwasser zu bewerten.
- **Eine Ausleihe von Hydrantenstandrohren zur privaten Poolbefüllung ist nicht zulässig.** Das Wasser aus Hydranten ist Trinkwasser. Daher darf die Bedienung von Hydranten nur von Personal der Wasserversorgung Jettenbach und unterwiesenen Feuerwehrleuten zu Übungs- und Löschzwecken erfolgen. Eine falsche Handhabung hierbei kann negative Auswirkungen in Form von Verunreinigungen des Trinkwassers mit sich bringen. Dies gilt es in jedem Fall zu vermeiden.
- **Eine Befüllung durch die Feuerwehr aus Hydranten ist nicht erlaubt.** Die Feuerwehren sind angehalten, die Hydranten nicht für private Zwecke anzuzapfen. Bitte haben Sie Verständnis, dass die Feuerwehr diesem Wunsch nicht nachkommen kann.
- Auch eine Befüllung durch andere Personen (z.B. Bauhofmitarbeiter) aus Hydranten ist nicht erlaubt. Der durchschnittliche Zeitaufwand für den Bürger, für die Befüllung über den Hausanschluss ist durchaus vertretbar. Damit können auch die entstehenden Verbrauchsgebühren korrekt verrechnet werden.

Wir bitten Sie, Ihren Pool zukünftig nur über Ihren Hausanschluss zu befüllen.

Vielen Dank!

Gemeinde Jettenbach